TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Das mit WA gekennzeichnete Gebiet wird gem. § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Es wird festgesetzt, dass die in allgemeinem Wohngebieten (WA) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind. Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von §1 Abs.6 Nr.1 i.V.m. §4 Abs. 3 BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlage (§9 (1) Nr.1 BauGB, §16 (4) BauNVO, §18 BauNVO, §19 BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, einer maximalen Firsthöhe und einer maximalen Zahl der Vollgeschosse gemäß Eintrag im Plan festgesetzt. Als Oberkante First gilt die Oberkante Schnittpunkt Dachhaut der Dachfläche.

3. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltenwirkungen/ Immissionsschutz (§1 (4) Satz 1 Nr.2 und §9 (1) Nr.24 BauGB)
Zum Schutz vor Verkehrslärmimmissionen der nördlich gelegenen L359 sind die Außenteile der Gebäude entsprechend Lärmpegelbereich III gem. DIN 4109 auszuführen.

4.Verkehrsflächen (§9 (1) Nr.11 und Abs.6 BauGB)
Die Verkehrsfläche ist als Mischfläche ohne separate Fuß- und Radwegeführung. Die Anlage von Baumpflanzungen, Stellplatzflächen, Grünflächen und Sitzgelegenheiten ist zulässig.

5.Garagen, Carports (§9 (1) Nr.4 und 22 BauGB)
Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Garagen auf den Baugrundstücken sind mit einem Mindestabstand von 5m zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten.

6.Nebenanlagen (§14 Abs.1 und §23 Abs.5 BauNVO)
Nebenanlagen sind im Bereich der Vorgärten (Grundstücksflächen zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Gebäudeflucht) unzulässig. Auf den rückwärtigen und seitlichen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Nebenanlagen zulässig, die dem Charakter des Baugebietes dienen und dessen Eigenart nicht widersprechen.
Anlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Wärme, Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienen sind ebenso wie fernmeldetechnische Nebenanlagen ausnahmsweise zulässig.

B) GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, DÄCHER, DACHNEIGUNG

Die Hauptbaukörper sind mit Satteldächern mit einer Neigung von 35° bis 40° auszuführen. Dachgauben und Zwerggiebel sind zulässig. Die Einzel- oder Gesamtlänge aller Gauben darf max. 50% der Trauflänge der zugehörigen Gebäudeseite betragen. Für die Dächer ist eine dunkle Eindeckung zu wählen. Die Dächer und Fassaden baulich verbundener Gebäude (Doppelhäuser) sind in gleichem Material und Farbe auszubilden. Für Gebäudeaußenwände sind Kunststoffverkleidungen unzulässig. Die Dächer von Garagen und Nebenanlagen sind als begrünte Flachdächer oder als geneigte Dächer mit einer Neigung bis max. 25° auszubilden.

C) GRÜNORDNUNG, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Für alle Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Pflanzen gemäß der Pflanzliste zu verwenden.

1.Stellplätze/ Zufahrten
Private Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Zulässige sind Schotterrasen, Rasengittersteine mit Splittfüllung, Pflaster (Beton- und/oder Naturstein, für Terrassen auch Holz) mit ausreichend Rasenfugen (mind. 3 cm umlaufend).

2.Ausgleichsflächen
Die südöstlich befindlichen Grünlandfläche mit vereinzelten Obstbaumbestand ist zu erhalten und durch die Anpflanzung geeigneter Obstbaumarten zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten.

Die im Plangebiet befindlichen Ackerflächen sind aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und in extensive Wiesen- und Weideflächen umzuwandeln. Eine Extensivierung kann dabei in Form einer 1-2 schürigen Wiese oder als extensive Weidefläche geschehen. Die Besatzstärke an Weidetieren darf dabei den Faktor 2 nicht überschreiten. Die Besatzstärke ergibt sich aus:

$$\text{Besatzstärke (dt/ha)} = \frac{\text{Gesamtgewicht aller Weidetiere (dt)}}{\text{gesamte Weidefläche (ha)}} \leq \mathbf{2}$$

Zwischen der neugeplanten Wohnbebauung und der vorhandenen Hofstelle ist gemäß Eintrag im Plan eine Obstwiese neu anzupflanzen.

3.Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
Mindestens 20% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern struktur- und artenreich zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzflächen sind dabei soweit möglich, zusammenhängend und räumlich vernetzt mit den Pflanzflächen benachbarter Grundstücke anzulegen. Die übrigen Vegetationsflächen sollen mit Rasen-, Stauden-, und Bodendeckerpflanzen begrünt werden.

4.Grünfläche längs der L 359
Auf der Grünfläche längs der L 359 ist eine Heckenpflanzung vorzunehmen.

5.Einfriedung
Grundstückseinfriedungen sind mit Hecken vorzunehmen. Mauern sind nicht zulässig. Zäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig.

6.Garagenwände
Garagenwände, die zu öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichtet sind, sind dauerhaft mit Rankgewächsen oder Sträuchern zu bepflanzen.

7.Müllboxen
Stellplätze für bewegliche Müllbehälter sind so anzulegen und abzupflanzen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingesehen werden können.

8.Bodenaushub/ Erdanschüttungen
Der aus den Baumaßnahmen anfallende überschüssige Bodenaushub ist nach den aktuellen abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Erdanschüttungen auf Ausgleichsflächen sind nicht zulässig.

D) HINWEISE

1.Pflanzenliste

1.1 Vorschlagslisten mit heimischen "alten Obstbaumsorten".
Pflanzqualität:
Hochstamm, gemäß Gütebestimmungen des BdB, 2jährig verpflanzt, Stammhöhe mind. 180-200 cm, Stammumfang mind. 7 cm, 4 kräftige Triebe einschl. Leittrieb.

Apfelsorten:
Befruchtersorten Sorten, die Befruchter benötigen
- Dülmener Rosenapfel Jacob Lebel
- Gelber Edelapfel Kaiser Wilhelm
- Grahams Jubiläumsapfel Rheinischer Bohnapfel
- Hauxapfel Riesenboiken
- Maunzenapfel Roter Boskop
- Ontarioapfel Winterrambur
- Prinz Albrecht
- Rheinischer Krummstiel
- Rote Sternrenette
- Schafnase
- Weißer Winterglockenapfel

Birnensorten:
Befruchtersorten Sorten, die Befruchter benötigen
- Boscs Flaschenbirne Alexander Lucas
- Conference Gute Graue
- Gellerts Butterbirne Pastorenbirne
- Gute Luise
- Köstliche aus Charneu
- Madame Verte
- Neue Poiteau
- Oberöstrreichische Weinbirne
- Von Tongern

1.2 Vorschlagslisten mit heimischen Gehölzen II. und III. Ordnung:

Gehölze II. Ordnung (Bäume)
- Acer campestre Feld-Ahorn
- Carpinus betulus Hainbuche
- Ilex aquifolium Stechpalme
- Salix fragilis Knack-Weide
- Salix caprea Sal-Weide
- Salix purpurea Purpur-Weide
- Salix viminalis Korb-Weide
- Sorbus aucuparia Vogelbeere
- Prunus avium Wild-Kirsche
- Prunus padus Traubenkirsche
- Pyrus communis Wild-Birne
- Malus sylvestris Wild-Apfel

Gehölze III. Ordnung (Sträucher):
- Cornus mas Kornelkirsche
- Cornus sanguinea Hartriegel
- Corylus avellana Hasel
- Cytisus scoparius Besen-Ginster
- Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn
- Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare Rainweide
- Lonicera xylosteum Heckenkirsche
- Prunus mahaleb Stein-Weichsel
- Prunus spinosa Schlehe
- Rhamnus catharticus Kreuzdorn
- Rosa canina Hunds-Rose
- Rosa rugosa Apfel-Rose
- Sambucus nigra Schwarzer Holunder
- Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball
- Viburnum lantana Wolliger Schneeball

2.Bodendenkmäler
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

BESTAND
Gebäude und Signaturen

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Grundstücksgenze mit Grenzstein
- Böschung
- 120 Höhenlinie
- Kanaldeckel
- vorhandener Kanal

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
WR	Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
WB	Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
MD	Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
MI	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
SO	Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
WR 2WO	Beschränkung der Zahl der Wohnungen

MASS DER BAULICHEN NUTZNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse

II	als Höchstmaß
II-IV	als Mindest- und Höchstmaß
I + D	Dachgeschoß als Vollgeschoß
(II)	zwingend
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
(0,7)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
3,0	Baumassenzahl (BMZ)

Höhe baulicher Anlagen

..........m	Max. Höhe in Meter
.... über NN	über Normalnull
als Höchstmaß	
TH	Traufhöhe } Siehe Textliche Festsetzungen
FH	Firsthöhe
≤	gleich oder kleiner
≥	gleich oder größer

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22,23 BauNVO)

o	offene Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig
D	nur Doppelhäuser zulässig
H	nur Hausgruppen zulässig
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g	geschlossene Bauweise
a	abweichende Bauweise

Bei Gartenhofhäusern ist neben der geschlossenen Bauweise einseitige Grenzbebauung zu den Nachbargrundstücken zulässig.

- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- R Regenrückhaltebecken
- Ü Überschwemmungsgebiet

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- V Verkehrsberuhigter Bereich
- Straßenbegrenzungslinie
- F Fußweg
- R Radweg

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- Einfahrt
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein und Ausfahrt
- Flächen für Bahnanlagen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

- Flächen für Ver-und Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Oberirdisch — Unterirdisch

Die Kapazität/ Dimensionierung der Leitungen sowie ihre Schutzstreifen sind im Plan näher bezeichnet.

HWL	Wasserleitung	G	Gasleitung
A	Abwasserleitung	S	Stromleitung

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentlich — Öffentliche Grünflächen
- Privat — Private Grünflächen
- Parkanlage
- Sportplatz
- Dauerkleingärten
- Spielplatz Kategorie A, B, C *
- Friedhof

* Gemäß RdErl. d. Innenministers v. 31.07.1974 V C 2 - 901.11: MBl. 1974 NW. S. 1072, geä. d. RdErl. v. 27.08.1976 (MBl. NW. 1976 S. 1986), 29.03.1978 (MBl. NW. 1978 S. 649)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen , Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)
  - Bäume — Sträucher
  - Sonstige Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)
  - Bäume — Sträucher
  - Sonstige Bepflanzungen

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
(§ 9 Abs. 6 BauGB und Wasserflächen)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- L Landschaftsschutzgebiet
- D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmäle), die dem Denkmalschutz unterliegen.
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- W Wasserschutzgebiet
- Wasserflächen
- Geplante Versorgungs- bzw. Abwasserleitung
- A Abwasserleitung

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 81 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)

Dachneigung z.B.

D < 20°	flacher als	FD	Flachdach
D > 20°	steiler als	SD	Satteldach
D 20° - 48°	Mindest-/ Höchstgrenze	WD	Walmdach
		FH	Firsthöhe
←→	Firstrichtung	FFH	Fertigfußbodenhöhe

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St	Stellplätze	TGa	Tiefgaragen
Ga	Garagen	GSt	Gemeinschaftsstellplätze
C	Carport	GGa	Gemeinschaftsgaragen
			Spielplatz

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- bei schmalen Flächen
- G Gehrecht zugunsten der
- F Fahrrecht zugunsten der
- L Leitungsrecht zugunsten der
- a Anlieger
- b Erschließungsträger
- c Allgemeinheit
- 74,6 Geplante Höhe (§ 9 Abs.2 BauGB)
- Fassaden mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltenwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) siehe textliche Festsetzung Abschnitt 6
- Umgrenzung der Gebiete in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen. (§ 9 Abs. 5 Nr. 23 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen / Schutzflächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 / 24 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

HINWEISENDE DARSTELLUNG
(Keine Festsetzungen)

1. Die Unterteilung der Straßenflächen.
2. Die geplanten Grundstücksgrenzen.
3. Die innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen eingetragenen geplanten Gebäude.
4. Die Gliederung der Grün- und Ausgleichsfläche
   - Geplante Obstbaumstandorte
   - Grünlandnutzung
   - Obstbaumwiese
4. Die geplanten Muldenversickerung

RECHTSGRUNDLAGEN

(BauGB) Baugesetzbuch
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, (BGBl. I S.2141, 1998 I S.137) in der zur Zeit gültigen Fassung,

(Baunutzungsverordnung - BauNVO)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), in der zur Zeit gültigen Fassung,

(BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), in der zur Zeit gültigen Fassung

(PlanZVO) Planzeichenverordnung 1990
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),

(BauO NW) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, (GV. NRW. Nr. 18 vom 13.04.2000, S. 256) in der zur Zeit gültigen Fassung,

GO NW) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV NW 1994 S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung

Angefertigt nach Katasterunterlagen und örtlicher Aufmessung. Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes - wird als richtig bescheinigt.
Haan, den 20. Aug. 2003
Ö.b.V.I. Franz Leinfelder
Wilhelmstraße 33
42781 Haan

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BauGB in der Fassung vom 27.08.1997(BGBl. I S. 2141) durch Beschluß des Rates der Stadt Leichlingen vom 16.05.02 aufgestellt worden.
Leichlingen, den 09.10.03
Der Bürgermeister

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 31.03.03 erfolgte die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) am 07.04.03
Leichlingen, den 09.10.03
Der Bürgermeister
I. A.
(Techn. Dezernent)

Der Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) des BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) am 18.03.04 als Satzung beschlossen.
Leichlingen, den 23.03.04
Der Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadt ist gemäß § 10 (3) des BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) am 2.8.04 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Leichlingen, den 19.8.04
Der Bürgermeister

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs.
Haan, den 20-08-03
Jochen Füge
Stadtplaner AKNW
ISR INNOVATIVE STADT + RAUM PLANUNG ISR GmbH & Co. KG.
Memeler Straße 19
42781 Haan
Tel: 02129-344446
eMail: mail@isr-haan.de

Der Aufstellungsbeschluß des Rates vom 16.05.02 wurde gemäß § 2 (1) des BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) am 19.06.02 ortsüblich bekannt gemacht.
Leichlingen, den 09.10.03
(Techn. Dezernent)

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 06.10.03 ist dieser Plan mit Begründung gemäß § 3 (2) des BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Zeit vom 13.10.03 bis 21.11.03 öffentlich ausgelegt worden.
Leichlingen, den 23.03.04
Der Bürgermeister
I. A.
(Techn. Dezernent)

Der Bebauungsplan Nr. A 20 wurde gem. § 10 Abs. 2 BauGB am 14.07.2004 genehmigt.
Az.: 35.2.12-75-2/04

Köln, den 14.07.2004
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

Mit Inkrafttreten dieses Planes treten außer Kraft
....
....
und, soweit vom Planbereich erfaßt, die entsprechenden Teile des ....
Leichlingen, den ....
Der Bürgermeister

Übersichtsplan

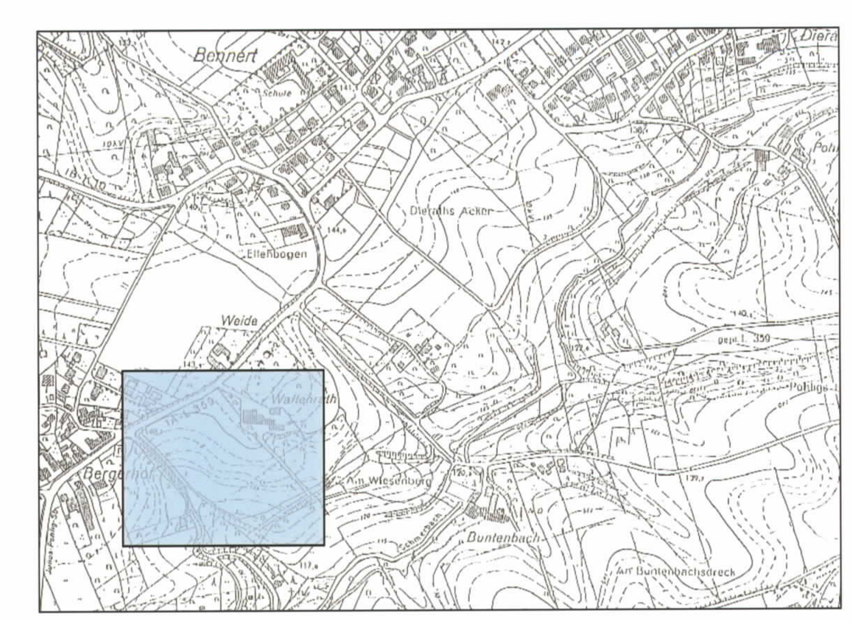

STADT LEICHLINGEN

Bebauungsplan Nr.A20 Bergerhof/ Waltenrath

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR
1. AUSFERTIGUNG

Maßstab 1 : 500

Gemarkung: Leichlingen, Flur 1

gez. v.K

Plot Datum: 20.08.2003